

Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst durch Erklärung der Stadt Delmenhorst zu einer Hochinzidenzkommune und Anordnungen weiterer Maßnahmen

Gemäß §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 3, 18 a Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-Verordnung) i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Erklärung zur Hochinzidenzkommune

Die Stadt Delmenhorst hat sich ab dem 05. April 2021 zur Hochinzidenzkommune erklärt. An dieser Erklärung wird festgehalten.

2. Kindertageseinrichtungen

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten in Delmenhorst ist ab dem 07. April 2021 untersagt worden. An dieser Untersagung wird festgehalten. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen gemäß § 12 Absatz 2 der Nds. Corona-Verordnung sowie die Betreuung von Gruppen nach dem Sozialgesetzbuch IX.

3. Schulen

Der Schulbetrieb wird gemäß § 13 Absatz 2 der Nds. Corona-Verordnung untersagt. Das gilt nicht für die in § 13 Absatz 2 Satz 2, Nr. 1 - 4 genannten Ausnahmen und für die Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 3 der Nds. Corona-Verordnung.

Begründung:

Hochinzidenzkommune:

Gemäß § 18 a Absatz 2 der Nds. Corona-Verordnung erklären örtliche Behörden die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune, wenn in einem Dreitagesabschnitt in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 pro 100.000 Einwohnern beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist.

In der Stadt Delmenhorst liegt seit knapp 14 Tagen in der 7-Tage-Inzidenzwert bei mehr als 100 pro 100.000 Einwohnern und die Tendenz ist weiter steigend. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin der 7-Tage-Inzidenzwert bei über 100 pro 100.000 Einwohnern liegen wird und somit die Überschreitung von Dauer sein wird, so dass es für die Stadt Delmenhorst geboten war, sich zu einer Hochinzidenzkommune gemäß § 18 a Absatz 2 der Nds. Corona-Verordnung ab 05. April 2021 zu erklären.

Mit der Erklärung zur Hochinzidenzkommune gelten ab 05. April 2021 auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst zwingend die Regelungen gemäß § 18 a Absatz 3 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung.

Kindertageseinrichtungen:

Wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 pro 100.000 Einwohnern in Bezug auf das Gebiet der kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist (§ 12 Absatz 2 der Nds. Corona-Verordnung).

Der 7-Tage-Inzidenz liegt seit knapp 14 Tagen bei mehr als 100 pro 100.000 Einwohnern und die Tendenz ist weiter steigend. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin der 7-Tage-Inzidenzwert bei über 100 pro 100.000 Einwohnern liegen wird und somit die Überschreitung von Dauer sein wird. Nach § 12 Absatz 2 der Nds. Corona-Verordnung wurde daher ab dem übernächsten Werktag – also ab 07. April 2021 - der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen (§ 12 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Verordnung). Die Notbetreuung in kleinen Gruppen richtet sich nach § 12 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 der Corona-Verordnung. Ausgenommen von § 12 Absatz 2 Sätze 1 bis 8 ist nach Satz 9 die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

Schulen:

Wenn in Bezug auf das Gebiet der kreisfreien Stadt, in der die Schule ihren Standort hat, an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz mindestens 100 pro 100.000 Einwohnern beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlichen zuständigen Behörden auf Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag der Schulbesuch nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Nds. Corona-Verordnung untersagt ist.

Der 7-Tage-Inzidenz liegt seit knapp 14 Tagen bei mehr als 100 pro 100.000 Einwohnern und die Tendenz ist weiter steigend. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin der 7-Tage-Inzidenzwert bei über 100 pro 100.000 Einwohnern liegen wird und somit die Überschreitung von Dauer sein wird. Nach § 13 Absatz 2 der Nds. Corona-



Verordnung ist daher ab dem übernächsten Werktag – also ab 07. April 2021 - der Schulbetrieb untersagt worden.

Aufgrund der Ferienzeit ist der Schulbetrieb hiervon ab 12. April 2021 betroffen.

Für die Dauer der Maßnahme nach § 13 Absatz 2 ist eine Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 3 der Nds. Corona-Verordnung zulässig.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 14.04.21 in Kraft. Sie gilt solange, bis sie durch eine Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben wurde.

Ordnungswidrigkeiten:

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis 25 000 Euro geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

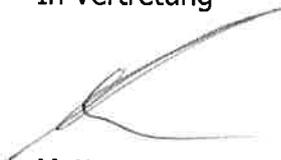
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 13. April 2021

Stadt Delmenhorst
In Vertretung



Mattern

